

Verkündet
am 16. April 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Georg D [REDACTED], L [REDACTED], Li [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freier v. [REDACTED] -

gegen

Wilhelm R [REDACTED] jun., M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 21. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte schuldete der Firma Wilhelm R. KG (i.f. KG) einen Betrag, den diese zuletzt mit 111.306 DM und er selbst mit rund 51.000 DM angegeben haben. Zur Sicherung hatte er der KG u.a. eine auf seinem Grundstück in L. eingetragene Eigentümergrundschuld von 80.000 DM abgetreten.

Im Jahre 1957 beabsichtigte der Beklagte, mit fremder Hilfe auf seinem Grundstück ein Warenhaus zu errichten. Dazu bedurfte es der Löschung jener Grundschuld. Nach Verhandlungen u.a. auch mit der Bayerischen Staatsbank trat die KG die Grundschuld gegen Zahlung von 72.000 DM wieder an den Beklagten ab und erklärte, entsprechend dem Verlangen der Bank, daß ihr der Beklagte darüber hinaus nichts schulde. Dieser verpflichtete sich jedoch, an den bei der KG beschäftigten Kläger weitere 18.000 DM zu zahlen. Die hierüber aufgenommene Urkunde vom 9. Oktober 1957 lautet:

- "1. Herr Georg D. (der Beklagte) erkennt hiermit an, Herrn Wilhelm R. jun. (dem Kläger) 18.000 DM nebst 10 % Zinsen hieraus seit dem 9.10.1957 zu schulden.
2. ...
3. Herr Wilhelm R. jun. überläßt den Schuldbetrag auf die Dauer eines Jahres als Darlehn für Herrn Georg D. ...
4. ...
5. Zur Sicherung dieses Darlehns erhält Herr Wilhelm R. jun. die der Firma Wilhelm R. KG ... zur Verfügung gestellten Absicherungen, wie Kraftfahrzeugbriefe und sämtlichen übrigen Sicherungsübereignungsverträge ...
6. bis 9. ...

- 3 -

Der Kläger verlangt mit der Klage diesen Betrag von 18.000 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat seine Erklärung vom 9. Oktober 1957 mit der Begründung angefochten, daß er dazu widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei. Bereits am 7. Oktober 1957 habe er sich, so hat er vorgetragen, mit der KG endgültig dahin geeinigt, daß seine Gesamtschuld 72.000 DM betragen solle, obwohl sie in Wirklichkeit niedriger gewesen sei. Trotzdem habe ein Vertreter der KG von ihm am 9. Oktober 1957 weitere 18.000 DM verlangt und für den Weigerungsfall damit gedroht, sofort die Zwangsversteigerung des Grundstücks einzuleiten. Dem Kläger seien alle diese Umstände bekannt gewesen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht prüft nicht, ob der Beklagte berechtigt war, seine am 9. Oktober 1957 abgegebenen Willenserklärungen wegen widerrechtlicher Willensbeeinflussung durch Drohung anzufechten. Es mißt diesem Vorbringen keine Bedeutung bei, weil die Frist des § 124 BGB nicht gewahrt sei.



Auf die gegen diese Würdigung gerichteten Revisionsan-
griffe braucht nicht eingegangen zu werden. Denn die Ent-
scheidung des Oberlandesgerichts ist insoweit aus einem
anderen, sachlichrechtlichen Grunde unrichtig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs wie schon des Reichsgerichts ist der widerrechtlich
Bedrohte nicht auf sein Anfechtungsrecht gemäß dem § 123 BGB
beschränkt. Sind nämlich, wie es meistens der Fall sein wird,
die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung gegeben, so
kann er gemäß dem § 249 BGB auch verlangen, daß der frühere
Zustand wieder hergestellt und er deswogen von seiner Lei-
stungspflicht freigestellt wird. Selbst nach Ablauf der
3-jährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB kann er dann die
Erfüllung gemäß dem § 853 BGB verweigern. Diese Möglichkei-
ten stehen ihm neben der Anfechtung nach dem § 123 BGB of-
fen und werden durch die Versäumung der Frist des § 124 BGB
nicht berührt (u.a. LM§17 KO Nr. 3 und Urt. des Senats vom
2. März 1959 VII ZR 111/58 mit weiteren Nachweisen).

Der Beklagte hat mit seiner Berufungsbegründung vom
28. Juni 1960 einen Sachverhalt behauptet und unter Beweis
gestellt, der eine Würdigung als unerlaubte Handlung recht-
fertigen könnte. Die Revision hat eine Übergehung dieses
Vorbringens gerügt; daß dies mit anderem Ziele geschehen
ist, ist unschädlich.

Entgegen der Auffassung des Revisionsbeklagten genügen
die in anderem Zusammenhang getroffenen Feststellungen des
Berufungsgerichts nicht, um die Annahme einer solchen uner-
laubten Handlung auszuschließen; insbesondere ist dem Urteil

nicht zu entnehmen, daß darin die Aussage der Zeugen Le [REDACTED] in diesem Sinne gewürdigt und insoweit als in vollem Umfange glaubwürdig anerkannt worden ist.

Das Urteil muß deswegen aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

II.

Das Oberlandesgericht läßt unentschieden, ob die Urkunde vom 9. Oktober 1957 als schuldbegründendes oder nur als schuldbestätigendes Anerkenntnis anzusehen ist. Es wertet sie in dem einen wie dem anderen Fall dahin, daß dem Beklagten damit nach dem Willen der Beteiligten alle ihm bekannten Einreden abgeschnitten werden sollten. Deswegen könne er sich, so meint es, nicht darauf berufen, daß ihr Inhalt unrichtig sei; denn diese Unrichtigkeit habe er nach seinen eigenen Behauptungen gekannt.

Diese Würdigung leidet an dem zu I erwähnten Mangel. Haben nämlich die KG und der Kläger das Anerkenntnis durch eine unerlaubte Handlung erlangt, wie der Beklagte behauptet, so wäre es nicht geeignet, dem Beklagten seine Einwendungen abzuschneiden.

III.

Der Beklagte hat schließlich die Auffassung vertreten, das Anerkenntnis sei auch wegen Verstoßes gegen den § 138 Abs. 1 und 2 BGB nichtig.

Das Berufungsgericht ist dem nicht gefolgt. Es meint insbesondere, der Beklagte habe weder das Vorliegen einer Notlage noch die Kenntnis der KG und des Klägers davon hinreichend behauptet.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Prüfung nicht vollständig ist. So hätte es insbesondere eines Eingehens darauf bedurft, ob eine Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB in Betracht kommt, weil die Beteiligten möglicherweise eine Täuschung der Bayerischen Staatsbank beabsichtigten. Das Berufungsgericht wird ferner zu erörtern haben, ob die Schuld, wie der Beklagte behauptet, aus gegenseitigen "Finanzierungswechseln" stammt (Schriftsatz vom 18. Juni 1959). In einem solchen Falle könnten die Geschäfte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein (vgl. BGHZ 27. 172; Urt. d. Sen. LM § 138 Ca Nr. 3). Allerdings müßte der Beklagte sein Vorbringen insoweit noch ergänzen, wenn es beachtet werden sollte.

Im übrigen bedarf es insoweit keines näheren Eingehens auf die Revisionsrügen, weil das Urteil bereits aus den angeführten Gründen aufgehoben werden muß. Dem Beklagten bleibt es unbenommen, darauf in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zurückzukommen.

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

— Dr. Vogt —

Finke